

# Verordnung des Gemeinderats Binningen über den Vollzug des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien (Energiefondsverordnung)

vom 9. Dezember 2014 (Fassung vom 14. März 2023)

Der Gemeinderat Binningen beschliesst gestützt auf § 20 des Energiefondsreglements vom 25. August 2014 folgende Verordnung:

Der Gemeinderat Binningen vollzieht das Reglement über den Energiefonds. Er beauftragt mit der Ausführung die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt.

## A. Höhe der Beiträge

Für Objekte mit einem Beitrag bis CHF 20 000 werden folgende Beiträge geleistet:

Massnahme	Beitrag Energiefonds Binningen
<b>Gebäude-Sanierungen</b> - Bonus ohne Minergie: - Bonus Minergie: - Bonus Minergie P:	100 % des kantonal verfügbaren Bonusbeitrags <sup>1</sup> 100 % des kantonal verfügbaren Bonusbeitrags <sup>2</sup> 100 % des kantonal verfügbaren Bonusbeitrags <sup>3</sup>
<b>Neubauten</b> - Minergie P:	25 % des kantonal verfügbaren Förderbeitrags <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. März 2015, in Kraft seit 3. März 2015.

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. März 2015, in Kraft seit 3. März 2015.

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. März 2015, in Kraft seit 3. März 2015.

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 2020, in Kraft seit 15. August 2020.

<b>Thermische Solaranlagen</b>	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
<b>Fotovoltaik Anlagen bis 9.99 kWp<sup>5</sup></b>	25% der von Pronovo verfügbaren EIV (bis 9.99 kWp) <sup>6</sup>
<b>Holzenergieanlagen</b>	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
<b>Wärmepumpen</b>	25% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
<b>Anschluss an Wärmeverbund</b>	25% des kantonalen Förderbeitrags <sup>7 8</sup>
<b>Ersatz Elektroheizung</b>	100% des kantonal verfügbaren Förderbeitrags
<b>Pilot- und Demonstrationsprojekte</b>	Individuelle Beurteilung

Objekte (inkl. Gesamtüberbauungen) mit einem Beitrag von über CHF 20 000 sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte werden individuell beurteilt.

## **B. Verfahrensgrundsatz und Ablauf**

### **§ 1 Verfahrensgrundsatz**

Die kommunalen Beiträge werden in der Regel gestützt auf eine Förderbeitrags- bzw. Auszahlungsverfügung des Kantons Basel-Landschaft ausgerichtet. Die Beiträge für Fotovoltaik Anlagen gem. Art. 7 stützen sich auf die von Pronovo verfügbaren Einmalvergütungen EIV ab. Die Gemeinde verfügt mit Ausnahmen über kein eigenes Gesuchsverfahren<sup>9</sup>.

### **§ 2 Ablauf für Massnahmen aus dem Baselbieter Energiepaket<sup>10</sup>**

1. Die Gesuchstellenden erfassen ihre Gesuche beim Baselbieter Energiepaket

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 3. März 2015, in Kraft seit 3. März 2015.

<sup>6</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 2020, in Kraft seit 15. August 2020.

<sup>7</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 2020, in Kraft seit 15. August 2020.

<sup>8</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. März 2023, rückwirkend in Kraft seit 1. März 2023.

<sup>9</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 2020, in Kraft seit 15. August 2020.

<sup>10</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 2020, in Kraft seit 15. August 2020.

auf dem offiziellen Gesuchportal des Gebäudeprogramms (ausnahmslos online möglich, <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/bl>).

2. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über den Förderbeitrag des Kantons. (Zusicherungsverfügung)
3. Legen Gesuchstellende der Gemeinde eine Zusicherungsverfügung des Baselbieter Energiepakets vor, erhalten sie von der Gemeinde einen Vorbescheid (Beitragszusicherung) auf den voraussichtlich auszurichtenden Gemeindebeitrag. Der definitive Gemeindebeitrag steht unter dem Vorbehalt der Auszahlungsverfügung des Kantons.
4. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Auszahlungsverfügung ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag mit Beilage der kantonalen Auszahlungsverfügung ein.
5. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

### **§ 3 Ablauf für Massnahmen gem. Art. 7 b) des Reglements (Fotovoltaik Anlagen)<sup>11</sup>**

1. Die Gesuchstellenden reichen nach Ausführung des Projektes bei Pronovo ein Gesuch ein (ausnahmslos online möglich, <https://pronovo.ch/>).
2. Pronovo entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags des Bundes (Verfügung für eine Einmalvergütung EIV).
3. Die Gesuchstellenden reichen der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der Verfügung für eine Einmalvergütung EIV von Pronovo mittels offiziellem Gesuchsformular und mit Beilage dieser Verfügung EIV ein Gesuch für einen Gemeindebeitrag ein.
4. Die Gemeinde entscheidet über die Höhe des Gemeindebeitrags, und die Gemeindeverwaltung zahlt diesen aus.

### **§ 4 Ablauf für spezielle Projekte gem. Art. 12 des Reglements (Spezielle Projekte)<sup>12</sup>**

1. Die Gesuchstellenden reichen bei der Gemeinde Binningen mittels offiziellen Gesuchsformulars ein Fördergesuch ein.
2. Die Gemeinde entscheidet über den Förderbeitrag der Gemeinde (Zusicherungsverfügung).
3. Nach Ausführung des Projektes reichen die Gesuchstellenden bei der Gemeinde die Ausführungsbestätigung mittels offiziellen Gesuchsformulars ein.

---

<sup>11</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. August 2020, in Kraft seit 15. August 2020.

<sup>12</sup> Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. März 2023, rückwirkend in Kraft seit 1. März 2023.

4. Die Gemeinde entscheidet über die Auszahlung eines Förderbeitrags der Gemeinde (Auszahlungsverfügung).

## **C. Organisation**

### **§ 5 Aufgaben der Abteilung**

Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Verkehr, Tiefbau und Umwelt die folgenden Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen:

- Beurteilung und Entscheid über Förderbeiträge bis CHF 20 000.
- Beurteilung und Antrag zu Händen des Gemeinderates über Förderbeiträge ab CHF 20 000.
- Erstellen eines Jahresplans für Kommunikationsaktivitäten und anderen Aktivitäten, welche die Wirksamkeit des Energiefonds unterstützen. Umsetzung dieser Aktivitäten entsprechend dem vom Gemeinderat genehmigten Jahresplan.
- Überwachung der Wirkung des Energiefonds und bei Bedarf Formulierung von Anträgen zur Änderung der Beitragshöhen oder anderer Regelungen z.H. des Gemeinderates.
- Nach Möglichkeit Initiierung von Pilot- und Demonstrationsprojekten bei günstigen Gelegenheiten.

### **§ 6 Beizug von Externen**

Im Bedarfsfall können Externe beigezogen werden.

### **§ 7 Aufwände**

Aufwände werden dem Fonds belastet.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements in Kraft.

Binningen, den 9. Dezember 2014

Gemeinderat Binningen

Präsident: Mike Keller

Verwaltungsleiter: Nicolas Hug